



Budget und Berichterstattung im KMU-Instrument Phase 1

Factsheet der Nationalen Kontaktstelle Kleine und Mittlere Unternehmen, Stand März 2015

Budget

Das voraussichtlich geschätzte Budget für die Maßnahme in Phase 1 ist im Annex 2 der Finanzhilfvereinbarung (Model Grant Agreement (GA)) gelistet. Es beinhaltet die geschätzten förderfähigen Kosten und die Kostentabelle (vgl. Art. 5, 6 GA) für die beantragte bzw. genehmigte Maßnahme.

Da die Fördergelder in Phase 1 des KMU-Instruments als Pauschale (lump sum) berechnet werden, gibt es nur eine Kostenkategorie: die Kosten für die Machbarkeitsstudie. Diese beinhalten bereits alle anfallenden direkten und indirekten Kosten für die Durchführung der Maßnahme (costs for the feasibility study (direct and indirect costs)).

Maximale Fördersumme (maximum grant amount - reimbursement rate - cost forms)

Die maximale Fördersumme in Phase 1 des KMU-Instruments ist als Pauschale auf € 50.000,- begrenzt. Die Pauschale ist durch die Kommissionsentscheidung (Commission Decision C(2013) 8198) für alle KMU-Maßnahmen in Phase 1 festgesetzt worden, unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Einrichtungen (mono-beneficiary action oder multi-beneficiary action). Die Summe wird per Maßnahme (Projekt) und nicht per Einrichtung vergeben. Nehmen mehrere KMUs in einem Projekt teil, müssen sich diese die € 50.000,- teilen.

Da es sich bei dem KMU-Instrument Phase 1 um eine Innovationsmaßnahme in Horizont 2020 mit einer Förderquote von 70 % der Förderung von direkten und indirekten Gesamtprojektkosten handelt, müssen gegenüber der KOM € 71.429,- als Gesamtkosten angegeben werden, wovon aufgrund der Förderquote in Höhe von 70 % dann € 50.000,- als maximale Fördersumme pauschal erstattet werden.

Summe der direkten und indirekten Kosten = € 71.429,- *
Förderquote i.H.v. 70 % = € 50.000,-

Es werden keine weiteren Kosten erstattet. Mit der Pauschale sollen alle anfallenden Kosten gedeckt werden.

Die Finanzhilfvereinbarung für das KMU-Instrument Phase 1 sieht keine Abrechnung nach Unit-Costs (Stückkosten gem. Art. 6 GA) wie im restlichen Rahmenprogramm vor. Dieses ist eine Besonderheit des KMU-Instruments Phase 1.

Auszahlungen (Payments)

Im KMU-Instrument Phase 1 gibt es nur eine Berichtsperiode und eine Vorfinanzierung (pre-financing). Es gibt keine weiteren Zwischenzahlungen. Der Restbetrag wird nach Einreichen der Schlussberichte als Schlusszahlung ausgezahlt.

Die Vorfinanzierung beträgt bis zu 50 % der maximalen Fördersumme (also bis zu € 25.000).

Berechnung der finalen Fördersumme

Das KMU-Instrument Phase 1 folgt hier den allgemeinen Berechnungen zur finalen Fördersumme gem. Art. 5.3 GA. Da es sich in Phase 1 jedoch um eine Pauschale handelt, ist die Summe im System bereits vorausgefüllt.

Förderfähige Kosten in Phase 1: Kostenkategorien

Das KMU-Instrument Phase 1 hat seine eigenen Budget-Kategorien mit eigenen Kostentypen und Bedingungen zur Förderfähigkeit.

Die Kostenkategorie „Kosten für die Machbarkeitsstudie“ (costs for the feasibility study) umfasst alle Kosten für die Machbarkeitsstudie sowie für die Innovationsideen (innovation idea), direkte und indirekte Kosten inbegriffen (Vgl. Art. 2 GA).

Bedingungen zur Förderfähigkeit der Kosten

Für die Förderfähigkeit der Kosten müssen diese wie im ursprünglichen Antrag (Annex 1) beschrieben dargestellt werden.

Keine individuelle Berechnung notwendig

Der Zuwendungsempfänger kann als Gesamtkosten des Projekts € 71.429,- gegenüber der KOM geltend machen, es können keine tatsächlich entstandenen Kosten angegeben werden. Der finanzielle Schlussbericht (final financial report) sowie die individuellen Finanzberichte (individual financial statements) sind daher automatisch vorausgefüllt im System.

Kostendokumentation (keeping records – supporting documentation)

Für Maßnahmen im KMU-Instrument Phase 1 müssen die Zuwendungsempfänger nicht die kompletten Kosten dokumentieren. Es ist lediglich durch Aufzeichnungen und/oder Unterlagen nachzuweisen, dass die Projektaufgaben, wie in Annex 1 des GA beschrieben, korrekt ausgeführt worden sind. Falls Unteraufträge oder Dienstleistungen gem. Art. 10 und Art. 13 GA vergeben worden sind, muss ggf. nachgewiesen werden können, dass die Auswahl des Unterauftragnehmers nach einem fairen und transparenten Verfahren durchgeführt worden ist und dem Prinzip des besten Preis-Leistungsverhältnisses (Best value for money) entspricht. Von dieser Nachweispflicht sind Zuwendungsempfänger entbunden, wenn der Auswahlprozess bereits im Antrag dargestellt und von der KOM akzeptiert worden ist. (Für weitere Informationen siehe Factsheet „Beteiligung Dritter in Horizont 2020“)

Berichterstattung

Am Ende der Maßnahme muss der Zuwendungsempfänger (bei Maßnahmen mit mehreren Beteiligten der Koordinator) einen Schlussbericht abgeben, der einen finalen Finanzbericht und den finalen technischen Bericht beinhaltet.

Im KMU-Instrument Phase 1 gibt es nur eine Berichtsperiode. Der finale Finanzbericht und die Finanzerklärung (final financial report and statement) werden vom System automatisch vorausgefüllt in Höhe von € 71.429,- als tatsächliche Projektkosten und der entsprechenden EU-Zuwendung in Höhe von € 50.000,-.

Für Maßnahmen im KMU-Instrument Phase 1, in denen ein Konsortium den Antrag gestellt hat, muss jeder Zuwendungsempfänger eine individuelle Finanzerklärung (Financial Statement) ausfüllen. Insgesamt stehen jedoch nur max. € 50.000,- pro Maßnahme zur Verfügung.

Konsequenzen der fehlerhaften Umsetzung von Projekten (consequences of improper implementation)

Es können Teile der deklarierten Kosten für unzulässig erklärt werden, wenn sie nicht mit den in Annex 1 des GA (der Projektbeschreibung) dargestellten Tätigkeiten übereinstimmen. Wird die Maßnahme nicht wie in Annex 1 dargestellt durchgeführt, können die Kosten proportional zu den nicht durchgeführten Tätigkeiten des Projekts reduziert werden (vgl. Art. 42 GA).

Sollte die Machbarkeitsstudie unvollständig oder schlecht durchgeführt worden sein und wurden daher die beabsichtigten Ziele nicht oder unzureichend erreicht, können alle Kosten seitens der KOM als unzulässig deklariert werden. In diesem Fall gibt es dann keinen finanziellen Beitrag der EU. Die bereits gezahlte Vorfinanzierung muss zurückerstattet werden.

Wichtig ist daher für die Projektdurchführung, dass im Projektverlauf die im Antrag (Annex I zum GA) dargestellten Aufgaben gewissenhaft durchgeführt werden. Notwendige Änderungen in der Projektdurchführung können durch Vertragsänderungen (Amendements) angepasst werden.

Sollte ein Zuwendungsempfänger das Projekt unzulässigerweise vorzeitig abbrechen, führt dieses zu einer 100%igen Reduzierung der Fördersumme (vgl. Annotated Model Grant Agreement, (AGA) S. 495 zu Art. 50).

Weitere Informationen:

- http://ec.europa.eu/research/participants/portal/desktop/en/funding/reference_docs.html#-
- http://ec.europa.eu/research/participants/docs/h2020-funding-guide/grants/grant-management_en.htm
- http://ec.europa.eu/research/participants/docs/h2020-funding-guide/cross-cutting-issues/sme_en.htm
- http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/grants_manual/amga/h2020-amga_en.pdf
- <http://www.horizont2020.de/projekt-finanzhilfvereinbarung.htm>
- http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/mga/sme/h2020-mga-sme-2-mono_en.pdf
- http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/mga/sme/h2020-mga-sme-2-multi_en.pdf

Disclaimer

Die Inhalte dieses Factsheets entsprechen dem Stand des Wissens zum Zeitpunkt der Erstellung des Factsheets. Eine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen wird nicht übernommen. Die Informationen stellen keine Rechtsberatung i. S. d. Rechtsberatungsgesetzes dar.

Ansprechpartner in der Nationalen Kontaktstelle KMU

Bastian Raue

Telefon: 030 67055-665

E-Mail: bastian.raue@dlr.de

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.
Projektträger im DLR
„Europäische und internationale Zusammenarbeit“
Heinrich-Konen-Straße 1
53227 Bonn

Telefon: 0228 3821-1964

E-Mail: info@nks-kmu.de

Internet: www.nks-kmu.de